



SCHUL- UND DISZIPLINARORDNUNG DER SCHULEN HÜNENBERG



Gemeinde Hünenberg

EINLEITUNG	4
I. SCHULORDNUNG	4
A. Zweck und Geltungsbereich	4
B. Grundlagen	4
1. Schulleitung	5
2. Schülerinnen und Schüler	5
2.1. Rechte	5
2.2. Pflichten	5
2.3. Fortbewegungsmittel	6
2.4. Haftpflicht und Unfallversicherung	6
3. Erziehungsberechtigte	6
3.1. Rechte	6
3.2. Pflichten	7
3.3. Absenzen	7
3.4. Versicherungen	7
4. Lehrpersonen	8
4.1. Rechte und Pflichten (Berufsauftrag)	8
4.2. Kontakte mit Erziehungsberechtigten	9
4.3. Unterrichtszeit	9
4.4. Unterrichtsausfall	9
4.5. Pausenaufsicht	9
4.6. Meldepflicht	9
4.7. Inventar	10
4.8. Benützung für private Zwecke	10
5. Hausdienst	10
5.1. Rechte	10
5.2. Pflichten	10
6. Ausserschulische Benutzerinnen und Benutzer	10
6.1. Raumbelegung	10
6.2. Zuständigkeit	10
II. DISZIPLINARORDNUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	11
A. Zweck	11
B. Geltungsbereich	11
C. Disziplinarverstöße	11
D. Disziplinarmassnahmen	11
a. Durch die Lehrperson:	11
b. Durch die Schulhausleitung:	12
c. Durch den Rektor bzw. die Rektorin:	12
d. Durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Schulkommission:	12
e. Durch die Schulkommission:	12
III. RECHTSPFLEGE	13
1. Verfahren	13
2. Rechtsschutz	13
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

EINLEITUNG

Die Schulen Hünenberg sind eine geleitete Schule. Als oberstes Organ nimmt der Gemeinderat die Steuerung und Aufsicht (strategische Führung) wahr. Die Schulkommission steht dem Gemeinderat beratend zur Seite. Für die personelle, pädagogische, organisatorische sowie administrative Führung der Schule (operative Führung) ist die Schulleitung (Rektor bzw. Rektorin und Schulhausleitungen) zuständig, wobei der Rektor oder die Rektorin die Schulleitung führt und für die zentrale operative Führung verantwortlich ist.

An den Schulen Hünenberg beteiligen sich Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Lehrpersonen und der Schulleitung an der Gestaltung des Zusammenlebens. Sie bilden in ihrem Schulhaus eine Gemeinschaft. Zu den Grundregeln dieses Zusammenlebens gehören:

- ein respekt- und rücksichtsvoller Umgang miteinander;
- gegenseitige Achtung und Toleranz;
- Ordnung und Sauberkeit im Schulhaus und auf dem Schulareal.

Eine regelmässige und adäquate Auseinandersetzung aller an der Schule Beteiligten mit Normen und Werten bzw. mit der Schul- und Disziplinarordnung sowie der jeweiligen Schulhausordnung soll eine Sensibilisierung zum sachgerechten und bewussten Umgang im Schul- und Lebensalltag ermöglichen.

I. SCHULORDNUNG

A. Zweck und Geltungsbereich

Die Schulordnung enthält die wesentlichen Rechte und Pflichten aller Beteiligten der Schulen Hünenberg. Ergänzend dazu legt sie allgemein verbindliche Regeln für den Umgang an den Schulen Hünenberg fest.

Die Schulordnung richtet sich an die:

- Schulleitung;
- Lehrpersonen¹;
- Schülerinnen und Schüler;
- Erziehungsberechtigten²;
- Hausdienste;
- ausserschulischen Benutzerinnen und Benutzer von Schulräumen.

B. Grundlagen

Grundlagen sind einerseits das Schulgesetz³ des Kantons Zug und die dazu gehörenden Verordnungen⁴ und Reglemente und andererseits die gemeindlichen Erässe wie:

- das Leitbild der Schulen Hünenberg;
- die Schulhausordnung der einzelnen Schulhäuser;
- das Reglement über die Benützung von Schulräumen;
- die Personalpolitik für die Schulen;
- die Richtlinien für Klassen- und Wintersportlager;
- die Verordnung über die Benützung von elektronischen Kommunikationsmitteln durch Lehrpersonen und Schulkinder (Charta);
- etc.

¹ Unter «Lehrpersonen» sind auch Logopädinnen und Logopäden, Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc. zu verstehen.

² «Erziehungsberechtigte» sind Eltern, Stiefeltern, gesetzlich bestimmte Erziehungsverantwortliche wie Vormund, Beistand etc.

³ § 61 Abs. 3 Bst. b des Schulgesetzes (www.zug.ch/bgs - 4 Schule - Nr. 412.11)

⁴ § 27 der Verordnung zum Schulgesetz (www.zug.ch/bgs - 4 Schule - Nr. 412.111)

1. Schulleitung

Die Schulleitung ist in Zusammenarbeit mit allen an der Schule Beteiligten dafür besorgt, dass die Schulordnung eingehalten wird. Sie kann für die Dauer der Schulzeit von 07.30 Uhr – 18.00 Uhr für das gesamte Schulareal sowie für Schullager, Schulreisen, Exkursionen etc. besondere Weisungen erlassen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gemäss Schulgesetz unterstützen. In diese Befugnis eingeschlossen sind sämtliche Schulanlagen.

2. Schülerinnen und Schüler

2.1. Rechte

Die Schülerinnen und Schüler haben gemäss § 22 des Schulgesetzes folgende Rechte:

- Sie sind entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen angemessen auszubilden und gerecht und wohlwollend zu behandeln;
- Sie sind insbesondere berechtigt, die Schuldienste zu benützen und entsprechend ihrem Alter, dem Stand ihrer Ausbildung und der Urteilsfähigkeit den Schulalltag angemessen mitzugestalten;
- Sie sind persönlich anzuhören, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ebenso haben die zuständigen Lehrpersonen, die Mitglieder der Schulleitung und die Schulbehörden deren eingereichte Begehren zu behandeln.

Unter Mitgestaltung des Schulalltags verstehen die Schulen Hünenberg unter anderem die Möglichkeit zur Mitwirkung im Klassen- und Schulhausrat, bei der Planung von Klassenanlässen oder bei der Gestaltung des Klassenzimmers und des Schulhauses.

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf angemessene Information.

2.2. Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler haben gemäss § 23 des Schulgesetzes folgende Pflichten:

- Sie sind verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrpersonen nachzukommen;
- Sie haben den Lehrpersonen und den Mitschülerinnen und Mitschülern mit Anstand zu begegnen.

Weiter haben sie den Weisungen der Schulleitung und des Hausdienstes Folge zu leisten.

Die Schülerinnen und Schüler halten im Schulalltag folgende Verhaltensregeln und Vorschriften ein:

- jegliche Form von Gewalt (verbal, psychisch oder körperlich) vermeiden sie;
- zu den Gebäuden, Schul- und Fachräumen, zu Mobiliar und Schulmaterial tragen sie Sorge;
- fremdes Eigentum sowie fremde Datenbereiche respektieren sie;
- das Aufbewahren und das Herumzeigen von Medien und Daten mit rassistischem, pornografischem und gewalttätigem Inhalt ist verboten;

- Kleider, die anstössigen oder sexuell aufreizenden Charakter haben, die Gewalt zur Schau stellen oder verherrlichen, provozieren oder stören, dürfen nicht getragen werden;
- private elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien wie MP3-Player, Handys etc. sind während des Unterrichts auszuschalten;
- das Schulareal darf während der Pause ohne Bewilligung nicht verlassen werden;
- der Konsum, Besitz und das Verteilen von alkoholhaltigen Getränken, Tabakwaren und anderen Suchtmitteln sowie der Handel damit, sind verboten;
- der Unterricht ist in alkohol- und drogenfreiem Zustand zu besuchen;
- Waffen, Imitationen von Waffen und gefährliche Gegenstände sind auf dem Schulareal verboten.

Die Schulhausordnungen regeln ergänzend schulhausbezogene Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler leiten alle Informationen der Lehrpersonen und der Schulleitung an die Erziehungsberechtigten weiter.

2.3. Fortbewegungsmittel

Die Schülerinnen und Schüler stellen Velos, Mofas oder andere Fortbewegungsmittel auf die ihnen zugewiesenen Abstellplätze; diese sind unbeaufsichtigt.

Die Benutzung von fahrzeugähnlichen Geräten wie Skateboards, Inline-Skates, Kickboards etc. ist in den Schulhäusern und in den Sporthallen verboten.

Das Befahren des Schulareals während der Unterrichtszeit mit Fortbewegungsmitteln wie Fahrrädern, Mopeds, Skateboards, Inline-Skates, Kickboards etc. ist in den Schulhausordnungen geregelt.

2.4. Haftpflicht und Unfallversicherung

Siehe Seite 7 und 8; «3. Erziehungsberechtigte», Abschnitt «3.4. Versicherungen».

3. Erziehungsberechtigte

3.1. Rechte

Die Erziehungsberechtigten haben gemäss § 20 des Schulgesetzes folgende Rechte:

- Sie sind berechtigt, im Rahmen der Fähigkeiten ihres Kindes und unter Berücksichtigung seiner Neigungen den Ausbildungsgang zu bestimmen;
- Sie haben insbesondere Anspruch darauf:
 - von der Schule alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
 - nach Absprache mit der Lehrperson Einzelgespräche zu führen und Schulbesuche zu machen;
 - über Anordnungen, die ihr Kind betreffen, von der zuständigen Instanz benachrichtigt zu werden;
 - in die bewerteten Leistungen des eigenen Kindes Einsicht zu nehmen;

- über Besonderheiten des Unterrichts, neue Unterrichtsformen und -gegenstände, neue Lehrmittel und -methoden, Schulversuche und Reformen rechtzeitig und angemessen informiert zu werden.

Elternorganisationen können sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen und bei der Entwicklung ihrer Schule mitwirken.

3.2. Pflichten

Die Erziehungsberechtigten haben gemäss § 21 des Schulgesetzes folgende Pflichten:

- Sie sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulbehörden anzuhalten;
- Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen;
- Sie sind zudem verpflichtet:
 - mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
 - Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
 - für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Für Anregungen, Fragen oder Beanstandungen, bei Problemen oder Konflikten ist vorzugsweise das direkte Gespräch mit der zuständigen Lehrperson oder den zuständigen Lehrpersonen zu führen, bevor sich die Eltern an die Schulhausleitung oder den Rektor bzw. die Rektorin wenden.

Die Erziehungsberechtigten nehmen an Elternanlässen und Elterngesprächen teil.

3.3. Absenzen

In Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson bei Vorliegen eines begründeten Gesuches voraussehbare Absenzen für besondere Anlässe bis zu max. zwei Tagen bewilligen, ausgenommen vor Ferien oder Feiertagen.

Absenzen, die mehr als zwei Tage betreffen (ausgenommen Absenzen vor Ferien oder Feiertagen), sind rechtzeitig und schriftlich begründet bei der entsprechenden Schulhausleitung zu beantragen.

Unmittelbar vor und nach Ferien oder Feiertagen (Pfingsten, Fronleichnam etc.) werden grundsätzlich keine Absenzen bewilligt. In Ausnahmefällen kann der Rektor bzw. die Rektorin ein schriftlich begründetes Gesuch bewilligen. Das Gesuch ist mindestens drei Wochen im Voraus einzureichen.

3.4. Versicherungen

Für die Unfall- und Krankenversicherung ihrer Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Der Schulweg liegt in der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

Unfälle:

Nach einem Unfall (vor, während oder nach dem Unterricht, auf dem Schulweg) ist sofort nach dem ersten Arztbesuch die zuständige Krankenkasse des Kindes zu informieren.

Unfälle bei einer Fahrt mit Schulkindern mit dem Privatauto:

Ein Unfall bei einer Fahrt mit dem Privatauto ist dem Unfallversicherer des Kindes – sei es nun eine Krankenkasse oder sei es eine Versicherungsgesellschaft – zu melden. Diese ist in einem solchen Fall leistungspflichtig. Sofern der Fahrzeughalter für das Ereignis haftbar ist, kann der vorleistungspflichtige Unfallversicherer regressweise an den Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gelangen.

Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände:

Die Kosten infolge Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände (Velos, Mofas, Musikinstrumente, Brillen, Portemonnaies etc.) sind durch die betreffenden Personen (Schüler/Erziehungsberechtigte) zu übernehmen.

Die Schulen resp. die Gemeinde Hünenberg kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.

Mutwillige Beschädigung:

Die Kosten für mutwillige Beschädigung von Gebäuden und Anlagen, von Mobiliar, Maschinen und Geräten, von Lehrmitteln und Gegenständen sowie Daten der Schule werden den Schülerinnen und Schülern resp. den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

4. Lehrpersonen

4.1. Rechte und Pflichten (Berufsauftrag)

Die Lehrpersonen haben gemäss § 47 des Schulgesetzes folgenden Berufsauftrag (Rechte und Pflichten):

- Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erzungsauftrag und den Lehrplänen;

Dieser umfasst die folgenden Teilbereiche:

- Unterricht und Erziehung;
- Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts;
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen;
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden;
- Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule;
- regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung.
- Die Lehrpersonen tragen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und sorgen für eine gute Schulatmosphäre;
- Sie erfüllen ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet;
- Sie erteilen Hausaufgaben gemäss den Richtlinien des Bildungsrates.

Die Lehrpersonen haben Anspruch auf angemessene Information durch die Erziehungsberechtigten über ihre Kinder in allen Fragen, welche die Schule betreffen.

Die Lehrpersonen orientieren sich am Berufsleitbild und den Standesregeln des LCH (Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer).

4.2. Kontakte mit Erziehungsberechtigten

Ein guter und regelmässiger Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule gehört zur Kultur der Schulen Hünenberg. Durch Elternanlässe, Schulbesuchstage, Einzelgespräche etc. ermöglichen die Lehrpersonen den Erziehungsberechtigten einen umfassenden Einblick in das Schulleben ihres Kindes.

Bei der Übernahme einer neuen Schulklasse laden die Klassenlehrpersonen alle Erziehungsberechtigten ihrer Schülerinnen und Schüler bis Ende Oktober zu einer gemeinsamen Zusammenkunft ein. Grundsätzlich unterstützt in jedem Schuljahr mindestens ein Elternanlass den Dialog zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen.

4.3. Unterrichtszeit

Die Blockzeiten sind verbindlich einzuhalten. Eine Abänderung im Ausnahmefall durch die Lehrperson bedarf der Bewilligung durch die Schulhausleitung und der rechtzeitigen Information der Klasse und der Erziehungsberechtigten.

Nach einer Exkursion oder nach einem Lehrausgang findet der Unterricht am folgenden Schultag in der Regel gemäss Stundenplan statt. Ausnahmen sind von der Schulhausleitung zu bewilligen.

Werden die Kinder ausnahmsweise nicht beim Schulhaus besammelt oder entlassen, werden die Eltern vorgängig informiert und nötigenfalls dem Alter des Schulkindes angemessene Sicherheitsmassnahmen angeordnet.

4.4. Unterrichtsausfall

Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall werden die Kinder am ersten Tag in der Schule betreut. Die Schulhausleitung bemüht sich um die rasche Organisation einer Stellvertretung.

4.5. Pausenaufsicht

Während der Pausen werden die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal durch Lehrpersonen beaufsichtigt. Die Schulhausteams organisieren eine angemessene Pausenaufsicht.

4.6. Meldepflicht

Bei Verstössen einzelner Schülerinnen und Schüler gegen die Schul- und/oder Schulhausordnung reagieren die Lehrpersonen der Situation angemessen. Sie benachrichtigen die zuständige

Klassenlehrperson und/oder die Schulhausleitung.

4.7. Inventar

Das Inventar der Klassen- und Spezialzimmer ist gemäss Weisungen des Rektorats regelmässig zu überprüfen.

4.8. Benützung für private Zwecke

Die Kosten für private Telefongespräche und für private Kopien müssen der Gemeinde zurückerstattet werden. Zuständig für die Abrechnung ist die Schulhausleitung.

5. Hausdienst

5.1. Rechte

Der Hausdienst hat das Recht auf frühzeitige Information bei ausserordentlichen Raumbelegungen, Spezialanlässen oder Schulausfällen. Er hat bei der Erarbeitung einer Schulhausordnung ein Mitspracherecht.

5.2. Pflichten

Bei Verstössen einzelner Schülerinnen und Schüler gegen die Schul- und/oder die Schulhausordnung reagiert der Hausdienst der Situation angemessen und benachrichtigt die zuständige Klassenlehrperson und/oder die Schulhausleitung.

6. Ausserschulische Benutzerinnen und Benutzer

6.1. Raumbelegung

Während der Unterrichtszeit sowie für schulische Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit stehen die Schulräume prioritätär der Schule und der Musikschule zur Verfügung.

6.2. Zuständigkeit

Die Liegenschaftsverwaltung und das Schulsekretariat können nach Absprache mit der Schulhausleitung und dem Hausdienst anderen Benutzerinnen und Benutzern Schulräume zur Verfügung stellen. Betroffene Lehrpersonen werden vorgängig informiert.

Alle weiteren Zuständigkeiten regelt grundsätzlich das gemeindliche «Reglement über die Benützung von Schulräumen».

II. Disziplinarordnung für Schülerinnen und Schüler

A. Zweck

Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes und regelt Konfliktsituationen.

Disziplinarmassnahmen sind u.a. gemäss § 24 des Schulgesetzes wie folgt geregelt:

- Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden;
- Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.

B. Geltungsbereich

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden haben gegenüber Schülerinnen und Schülern die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmassnahmen für nicht tolerierbares Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal und bei besonderen Schulanlässen wie Schulreisen, Sporttagen, Klassenlagern, Lehrausgängen sowie für die Dauer von Lagern und Schulsportanlässen.

Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

C. Disziplinarverstösse

Disziplinarmassnahmen können bei Verstößen gegen die Schul- und Schulhausordnung, gegen Gesetze, Verordnungen oder Reglemente angeordnet werden.

Als Disziplinarverstösse gelten nebst Verstößen gegen die Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Seite 5; «2. Schülerinnen und Schüler», Abschnitt «2.2. Pflichten») auch:

- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht;
- Unpünktlichkeit;
- Massive Störungen des Unterrichts;
- Wiederholte Leistungsverweigerung;
- Nichtbefolgen von Weisungen und Nichteinhalten von Abmachungen;
- Verbale, emotionale oder körperliche Gewalt;
- Diebstahl oder Entwendung.

D. Disziplinarmassnahmen

Jenach Häufigkeit und Schweredehes Vergehens können die folgenden Disziplinarmassnahmen ergriffen werden:

a. Durch die Lehrperson:

- Mündliche Ermahnung der Schülerin oder des Schülers und Information an die Erziehungsberechtigten;
- Sinnvolle Zusatzarbeit als Hausaufgabe;
- Zusätzlich sinnvolle Arbeit (max. 3 h) nach Unterrichtsschluss oder an schulfreien Halbtagen unter Aufsicht einer Betreuungsperson und nach vorgängiger schriftlicher Orientierung der Erziehungsberechtigten;

- Kurzfristige Versetzung in eine andere Klasse oder in einen anderen Raum mit einem Arbeitsauftrag und entsprechend Beaufsichtigung;
- Ausschluss von Klassenanlässen wie Exkursionen, Schulreisen etc. Die Schülerin oder der Schüler besucht den Unterricht in einer anderen Klasse oder absolviert auf der Oberstufe Schnuppertage in einem Betrieb;
- Zeugniseintrag ab Ende der 4. Primarklasse im Bereich «Verhalten in der Gemeinschaft» mit „befriedigend“ oder „unbefriedigend“. Der Eintrag „unbefriedigend“ ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu kommunizieren;
- Erwähnung des mangelhaften Verhaltens in der Gemeinschaft sowie schriftliches Festhalten von Vereinbarungen bei Schülerinnen und Schülern bis Mitte der 4. Primarklasse;
- Alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Suchtmittel, Waffen, Imitationen von Waffen sowie gefährliche Gegenstände können auf dem Schulareal konfisziert werden, MP3-Player und Handys etc. können konfisziert werden, wenn diese während des Unterrichts benutzt werden. Zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz können eingezogene Gegenstände der Polizei übergeben werden. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

b. Durch die Schulhausleitung:

- Schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers und Information an die Erziehungsberechtigten;
- Zusätzlich sinnvolle Arbeit (mehr als 3 h) nach Unterrichtsschluss oder an schulfreien Halbtagen unter Aufsicht einer Betreuungsperson nach vorgängiger schriftlicher Orientierung der Erziehungsberechtigten;
- Verwehrung der Teilnahme an Schullagern;
- Anordnen pädagogischer Massnahmen wie befristete Versetzung in eine andere Klasse.

c. Durch den Rektor bzw. die Rektorin:

- Androhung des Schulausschlusses;
- Befristeter Schulausschluss (Time-Out).

d. Durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Schulkommission:

- Anzeige von Erziehungsberechtigten bei den zuständigen kantonalen Behörden, falls sie ihr Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch anhalten.

e. Durch die Schulkommission:

- Unbefristeter Schulausschluss.

Unzulässige Disziplinarmassnahmen sind insbesondere:

- Demütigendes Blosstellen vor der Klasse;
- Körperstrafen;
- Geldstrafen;
- Kollektivstrafen, d.h. Bestrafung einer Klasse aufgrund des Vergehens eines Einzelnen;
- Einschliessen;
- Abzug bei Leistungsnoten;
- Vorenthalten einer längeren Unterrichtssequenz.

III. Rechtspflege

1. Verfahren

Vor der Anordnung einer Disziplinarmassnahme ist der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Falls notwendig, ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.

Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler ungerecht behandelt, können sie oder die Erziehungsberechtigten den Fall mit der Lehrperson oder mit der Schulhausleitung besprechen.

Das bisherige Verhalten der Schülerin oder des Schülers sowie allfällige weitere Umstände sind bei der Beurteilung angemessen miteinzubeziehen.

2. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (BGS 162.1).

IV. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Schul- und Disziplinarordnung gelten sinngemäss auch für den Betrieb der Musikschule.

Die Schul- und Disziplinarordnung ist den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen, dem Hausdienst sowie der Liegenschaftsverwaltung nach Inkrafttreten schriftlich abzugeben und auf der Website der Schule zu publizieren.

Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Schuljahres die für die Schülerinnen und Schüler geltenden Abschnitte dieser Schul- und Disziplinarordnung sowie die entsprechende Schulhausordnung diesen stufengerecht bekannt zu machen.

Die Liegenschaftsverwaltung hat ausserschulische Benutzerinnen und Benutzer auf die Schul- und Schulhausordnungen aufmerksam zu machen.

Diese Schul- und Disziplinarordnung wurde von der Schulkommission an ihrer Sitzung vom 19. März 2009 genehmigt und tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug auf den 1. August 2009 in Kraft. Sie ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse sowie die Schul- und Disziplinarordnung vom 1. Januar 1994.

Hünenberg, 30. März 2009

Schulen Hünenberg

Für die Schulkommission:



Regula Hürlimann
Präsidentin



Rolf Schmid
Rektor

Genehmigt von der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 6. April 2009.



Gemeinde Hünenberg

Gemeindeverwaltung

Chamerstrasse 11

Postfach 261

6331 Hünenberg

Telefon: +41 41 784 44 44

Telefax: +41 41 784 44 99

www.huenenberg.ch